

# Positionspapier

Berlin, 01. Juni 2017

---

## **Positionspapier zum Verbot von Entgelten für die Nutzung besonders gängiger bargeldloser Zahlungsmittel (Verbot von Surcharging)**

Berlin – Der Händlerbund begrüßt die strikte 1:1 Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie und begrüßt ausdrücklich den Erhalt der Surcharge-Option (Erhebung von Entgelten) bei Drei-Parteien-Kartenzahlverfahren für den Online-Handel. Das Zahlungsdiensteumsetzungsgesetz (ZDUG) wurde heute im Bundestag beschlossen und weitet das Verbot zur Erhebung von Entgelten bei bargeldlosen Zahlungsarten im Online-Handel u.a. auf SEPA-Überweisungen, Lastschriftverfahren und kartengebundene Zahlungsvorgänge (Debit- & Kreditkarten) aus. Da die Richtlinie eine Vollharmonisierung vorsieht, gab es für den nationalen Gesetzgeber keinen Spielraum von der Ausweitung des Surcharge-Verbots abzurücken.

Der erste Gesetzesentwurf, sah jedoch eine Einführung eines generellen Surcharge-Verbots im Online-Handel vor, was die Verhandlungsposition der Händler wesentlich geschwächt hätte und somit weit über die Anforderungen der Richtlinie hinausgegangen wäre. „Die Regulierung darf nicht die Wahlfreiheit und Verhandlungsposition der Händler gegenüber den Kartenherausgebern schwächen. Es gilt sowohl den freien und fairen Wettbewerb im Payment zu fördern, als auch die Wahlfreiheit der Händler zu stärken. Auch in Zukunft werden wir uns gegen ein generelles Surcharge-Verbot und für die Durchsetzung bereits bestehender Regeln im BGB einsetzen,“ so Florian Seikel, Hauptgeschäftsführer vom Händlerbund. Der Verband sieht zudem kein Bedarf zur Ausweitung des Verbraucherschutzes, da sich bereits die Erhebung einer Gebühr, seitens der Online-Händler, gemäß BGB § 312a auf die tatsächlich-anfallenden Kosten beschränkt.

### **Hintergrund**

Um Betrug im Zahlungsverkehr stärker zu bekämpfen, Kunden besser bei Online-Zahlungen zu schützen und eine einheitliche Rechtsgrundlage zu schaffen, ist seit Januar 2016 die PSD2 (Zahlungsdiensterichtlinie) in Kraft. Das nun beschlossene Zahlungsdiensteumsetzungsgesetz, setzt die Richtlinie in nationales Recht um. Die Richtlinie sieht u.a. gemäß Artikel 62, 4 eine Ausweitung des Verbots zur Erhebung von Entgelten im Online-Handel bei bargeldlosen Zahlungsarten vor. Händler (Zahlungsempfänger) durften bis dato in Deutschland bei der Nutzung von gewissen Zahlungsarten eine Gebühr von Käufern erheben, um die anfallenden Kosten der Nutzung der Zahlungsart auszugleichen. Online-Händler hatten so die Möglichkeit gängige Zahlungsarten wie den Kauf auf Rechnung, Kreditkarte oder Lastschrift, ohne große finanzielle Einbußen anzubieten.

### **Zum Entwurf**

Der Händlerbund begrüßt, dass der Gesetzgeber von einer Einführung eines generellen Surcharge-Verbots, welches auch die Erhebung von Entgelten bei Drei-Parteien-Kartenzahlverfahren umfasst hätte, abgerückt ist. Das Zahlungsdiensteumsetzungsgesetz (ZDUG), was heute in 2./3. Lesung beschlossen wurde, ist somit im Bezug zur zivilrechtlichen Umsetzung nach §270a BGB-E eine strikte 1:1 Umsetzung der Richtlinie. Die Begründung, dass mit einem generellen Surcharge-Verbot der Verbraucherschutz gestärkt würde, hält so nicht stand. Bereits vorher war die Ausnahmeregelung zur Erhebung von Gebühren sehr eng gefasst. Entgelte durften nur von Händlern erhoben werden, falls gängige und zumutbare unentgeltliche Zahlungsmöglichkeiten bereitgestellt wurden und die

# Positionspapier

Berlin, 01. Juni 2017

---

erhobenen Gebühren nicht über die Kostendeckung des Zahlungsempfängers hinausgingen. Zudem sind Händler verpflichtet, den Konsumenten vor Kaufabschluss transparent über die Erhebung der Gebühr zu informieren. Ist dies nicht der Fall, verstößt der Zahlungsempfänger bereits jetzt nach geltenden Vorgaben zur Preistransparenz.

Der Händlerbund setzt sich im Rahmen der Umsetzung der PSD2 und der RTS der EBA für die Wahlfreiheit der Händler ein. Solange der Check-out- und Kaufprozess transparent und sicher gestaltet ist, sollte es den Händlern selbst überlassen werden, ob Sie Entgelte für Zahlarten erheben oder nicht. Ein generelles Surcharge-Verbot würde vor allem die kleinen und mittelständischen Online-Händler finanziell enorm belasten. Der hohe Wettbewerbsdruck sowie die hohen Kundenerwartungen setzen voraus, dass den Konsumenten neue und innovative Zahlungsdienste zur Verfügung stehen. Um die Abbruchrate gering zu halten, müssen somit kleine und mittelständische Online-Händler mindestens 5-6 Zahlungsarten im Shop anbieten.

Der Händlerbund unterstreicht zudem, dass der Handel führend in der Förderung von innovativen Zahlungsarten (Mobile-Payment, ClickandBuy, NFC) ist. Nur eine breite Akzeptanz der Händler fördert auch eine breite Kundenakzeptanz neuer und innovativer Zahlungsarten. Dabei geht der Händler ein nicht unerhebliches Risiko ein, mit der Entscheidung zur Einbindung neuer Zahlungsarten im Shop.

Mit der Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Richtlinie (EU) 2015/2366, dürfen nach Inkrafttreten ab 13. Januar 2018 die Online-Händler keine Entgelte mehr für Überweisungen und Lastschriften erheben, die unter die SEPA-Verordnung fallen. Auch Entgelte für die Nutzung von kartengebundenen Zahlungsarten dürfen nicht mehr erhoben werden. Dies sind alle Debit- und Kreditdaten nach dem Vier-Parteien-Verfahren.

## **Über den Händlerbund e.V.**

Als größter Onlinehandelsverband Europas ist der Händlerbund e.V. Sprachrohr und Partner der E-Commerce-Branche. Der Verband fördert den Austausch zwischen Händlern und Dienstleistern, um den digitalen als auch stationären Handel nachhaltig zu unterstützen und zukunftsfähig auszurichten. Durch die europaweite Interessenvertretung und Bündelung verschiedener Dienstleistungen gestaltet der Händlerbund e.V. mit seinen Mitgliedern und Partnern aktiv die Branche.

## **Ihre Ansprechpartner:**

Florian Seikel, Hauptgeschäftsführer [florian.seikel@haendlerbund.de](mailto:florian.seikel@haendlerbund.de)

Chris Berger, Referent Public Affairs [chris.berger@haendlerbund.de](mailto:chris.berger@haendlerbund.de)

Händlerbund e.V.

Potsdamer Straße 7 | Potsdamer Platz

10785 Berlin